



## Reform der Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung zum 1. Juli 2017

MEHR RECHTSSICHERHEIT. EINFACHERE HANDHABUNG. WENIGER BÜROKRATIE: APG-REFORM BIETET DEUTSCHEN EXPORTEUREN EINE REIHE VON VORTEILEN

Die Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung (APG) ist eines der zentralen Absicherungsinstrumente des Bundes. Mit ihr können deutsche Exporteure eine Vielzahl von Liefer- und Leistungsgeschäften mit einer Kreditlaufzeit von bis zu 12 Monaten gegen Zahlungsausfälle absichern.

In Zusammenarbeit mit der deutschen Exportwirtschaft wurde die APG nun in entscheidenden Punkten weiterentwickelt und den heutigen Anforderungen angepasst. Das neue APG-Vertragswerk beinhaltet eine Reihe von Vorteilen für die Exporteure und vereinfacht die Handhabung des Instrumentariums.

### Regelwerk: Aus Drei mach Eins

Statt dreier Regelwerke (Pauschalvertrag, Allgemeine Bedingungen für die APG und Allgemeine Bedingungen für die Forderungsabtretung) wird es künftig nur noch die Allgemeinen Bedingungen (AB) geben. Sie sind Teil des APG-Vertrags und in vier Abschnitte unterteilt:

1. Zustandekommen des APG-Vertrages / Gedeckte Forderungen und abgesicherte Risiken
2. Entschädigungsverfahren
3. Abtretung
4. Schlussbestimmungen

Alle thematisch zusammenhängenden Regelungen sind in den AB somit auf einen Blick gut zu finden. Auch sprachlich wurden die AB grundlegend überarbeitet.

### Einfaches Umsatz- und Nachmeldeverfahren

Erleichterungen beim Umsatz- und Nachmeldeverfahren stehen im Mittelpunkt der APG-Reform. Auch die Meldepflichten bei Überfälligkeiten wurden konkretisiert. Deckungsumfang und der Deckungsschutz bleiben hingegen unverändert.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

- ▶ Der Deckungsschutz beginnt, wenn der Exporteur die Lieferung vorgenommen bzw. die Leistung erbracht hat, und nicht mehr mit der Umsatzmeldung. Voraussetzung für den Deckungsschutz ist nach wie vor, dass ein ausreichendes Limit besteht und für die Lieferung / Leistung kein Deckungsausschluss besteht.
- ▶ Maßgeblich für die Umsatzmeldung ist nicht mehr das Versand-, sondern das Rechnungsdatum. Damit wird der Praxis beim Exporteur Rechnung getragen. Voraussetzung ist lediglich, dass die Fakturierung spätestens 30 Tage nach Versendung bzw. Leistungserbringung erfolgt.

Es gibt nur noch einen regulären Termin, zu dem der Umsatz gemeldet werden muss: Dies ist der 15. des Folgemonats. Zu diesem Termin sind die Umsätze des vorherigen Monats zu melden.

- ▶ Wird der reguläre Meldetermin versehentlich verpasst, ist eine Umsatznachmeldung bis zu zwei Monate nach dem regulären Umsatzmeldetermin möglich.

- ▶ Umsatznachmeldungen müssen nicht mehr als solche kenntlich gemacht werden. Damit entfällt eine häufige Fehlerquelle. Ein unbeabsichtigter Fehler bei der Umsatz- oder Nachmeldung hatte bis dato zur Folge, dass ein Entschädigungsantrag abgelehnt werden musste. Mit der neuen Regelung entfällt nun dieser Automatismus. Ordnungsgemäße nachgemeldete Forderungen sind entschädigungsfähig.
- ▶ Sollten sich innerhalb der zweimonatigen Nachmeldefrist gefahrerhöhende Umstände ergeben haben, haben diese – anders als in der Vergangenheit – keinen negativen Einfluss auf den Deckungsschutz. Denn dieser setzt mit der Lieferung bzw. Leistung und nicht mehr mit der Umsatzmeldung ein.

### Konkretisierung der Gefahrerhöhung

Bislang bestand bei den Exporteuren Unsicherheit darüber, ab welchem Zeitpunkt eine Zahlungsverzögerung als gefahrerhöhender Umstand einzustufen und gemeldet werden muss. In dieser Frage herrscht nun Klarheit. Überfälligkeiten von mehr als drei Monaten gelten als gefahrerhöhender Umstand und müssen unverzüglich gemeldet werden.

Mit dieser Konkretisierung haben die Exporteure künftig mehr Rechtssicherheit.

### Selbstbeteiligung: Einheitlich 10 Prozent

Ab dem 1. Juli 2017 gibt es nur noch einen Selbstbeteiligungssatz. Dieser beträgt sowohl für wirtschaftliche als auch politische Schäden 10 Prozent. Auf Antrag und gegen ein entsprechend höheres Entgelt kann er auf 5 Prozent reduziert werden.

### Sukzessive Umstellung

Die APG-Reform tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft und gilt ab diesem Zeitpunkt für alle Neuverträge. Die Umstellung der Bestandsverträge erfolgt zum Zeitpunkt der turnusmäßigen Vertragsverlängerung. Exporteure, die nicht so lange warten möchten, können auch vor Ablauf der Vertragslaufzeit einen Antrag auf Umstellung auf die neuen Allgemeinen Bedingungen stellen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an den Beratungsaußendienst. Weitere Informationen zur APG-Reform sowie die neuen Allgemeinen Bedingungen finden Sie [hier](#).